

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreis e.V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 25. Juni 2020

Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 25. Juni 2020, mit Inkrafttreten ab dem 27. Juni 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0500.40-01/882

Dresden,
26. Juni 2020

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Gaul
Staatssekretär

Bußgeldkatalog

| Norm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheides | Regelsatz in Euro |
|--------------------------------------|--|--|-------------------|
| § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO | Unzulässige Gruppenbildung | Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt | 150 Euro |
| § 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO | Unzulässige Organisation oder Teilnahme | Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt | 150 Euro |
| § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO | Nichteinhaltung Mindestabstand | Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt | 150 Euro |
| § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO | Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen | Jede Person, die gegen das Verbot verstößt | 150 Euro |
| § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO | Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen | Jede Person, die gegen das Verbot verstößt | 500 Euro |
| § 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO | Beherbergung von Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko | Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher | 150 Euro |
| § 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO | Öffnung von Veranstaltungen und Angeboten ohne Hygienekonzept | Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher | 500 Euro |
| § 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO | Nichteinhaltung des Hygienekonzepts bei Veranstaltungen und Angeboten | Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher | 500 Euro |
| § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO | Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts | Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher | 150 Euro |